

A n t r a g

des Abgeordneten Ing. K e l l n e r

zur Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines
Gesetzes, mit dem das NÖ Spitalsärztegesetz 1975 geändert wird;
LT-530

Die Vorlage der Landesregierung wird geändert und hat wie folgt
zu lauten:

Artikel I

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1975, LGB1. 9410-3, wird wie folgt
geändert:

1. Im § 1 Abs.1 lit.a entfällt im ersten Satz die Wortfolge "und
der Ausgleichszulage zur Erhöhung der Anfangsbezüge".
2. Im § 1 Abs. 1 lit.a wird jeweils der Ausdruck "Ausbildungs-
jahr" ersetzt durch: "Jahr ab dem Stichtag".

3. Im § 1 Abs.1 lit.d und h ist der Ausdruck "S 879,--" durch den Ausdruck "S 1.033,--" zu ersetzen.

4. § 2 Abs.4 lautet:
"(4) Das Entgelt gebührt bis zur Vollendung der für künftig praktische oder Fachärzte bundesgesetzlich geforderten Mindestausbildungszeit. Für diese Zeit ist der Arzt einschließlich eines Probehalbjahres einzustellen. Darüberhinaus können mit den Ärzten befristete oder unbefristete Verträge nach diesem Gesetz abgeschlossen werden. § 3 Abs. 4 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, gilt sinngemäß."

5. Im § 4 Abs.3 lit.g lauten die ersten zwei Halbsätze:
"bei Ärzten, mit denen nach § 2 Abs.4 vorletzter Satz über die Ausbildungszeit hinaus Verträge abgeschlossen wurden".

6. Im § 4 Abs.6 lautet der erste Halbsatz:
"Ist mit dem Arzt ein über die Ausbildungszeit hinausgehender Vertrag (§ 2 Abs.4 vorletzter Satz) abgeschlossen worden".

7. Im § 6 Abs.1 lauten der zweite und dritte Satz:
"Ist mit dem Arzt ein über die Ausbildungszeit hinausgehender Vertrag (§ 2 Abs.4 vorletzter Satz) abgeschlossen worden, sind die Bestimmungen des § 40 Abs.4 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, sinngemäß anzuwenden. Die Abfertigung gebührt in diesen Fällen auch, wenn der Arzt selbst kündigt oder das Dienstverhältnis durch Zeitablauf endet und der Arzt die Eröffnung einer ärztlichen Praxis in Niederösterreich binnen drei Monaten nachweist."

8. Im § 7 Abs.1 hat es anstelle des letzten Satzes zu lauten:
"In jeder Abteilung für Chirurgie, für Innere Medizin, für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und in jeder Abteilung mit 51 bis 100 Spitalsbetten sind mindestens zwei Ärzte als Assistenten zu verwenden. In jeder Abteilung mit mehr als 100 Spitalsbetten sind mindestens drei Ärzte als Assistenten zu verwenden."

Artikel II

1. Es treten in Kraft
 - a) Art.I Z.1 mit 1. Juli 1981,
 - b) Art.I Z.3 mit 1. Februar 1983 und
 - c) alle übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

2. Die Bestimmungen des Art. I Z.4 und 7 kommen für Spitalsärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ihre Ausbildung bereits begonnen haben, nur zur Anwendung, wenn mit ihrer Zustimmung die Dauer des jeweiligen Dienstverhältnisses verkürzt wird.